

OLG Koblenz

§ 112 StVollzG

(Zwei-Wochen-Frist)

Im Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz ist die Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung im Hinblick auf die jedem Gefangenen zu erteilende allgemeine Belehrung nach § 5 Abs. 2 StVollzG nicht geboten. Vielmehr reicht es aus, wenn der Gefangene bei Haftantritt ein Informationsheft „Info-Strafvollzug“ erhält, in dem auf die Zweiwochenfrist des § 112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG hingewiesen wird.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 4. September 2013 - 2 Ws 459/13 (Vollz)

Gründe:

Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 116 Abs. 1 StVollzG) oder wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs (vgl. dazu Senat, Beschluss vom 14.09.2012 - 2 Ws 330/12 (Vollz), juris) geboten.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung zu Recht unter Ablehnung seines Wiedereinsetzungsantrags als unzulässig verworfen, weil er verfristet war. An die Glaubhaftmachung fehlenden Verschuldens, soweit davon der „erste Zugang“ zu Gericht abhängt, wurden keine zu hohen Anforderungen gestellt (vgl. dazu BVerfG StV 1993, 451). Die Strafvollstreckungskammer hat den für die Frage der Gewährung von Wiedereinsetzung maßgeblichen Sachverhalt vielmehr näher aufgeklärt (vgl. dazu OLG Frankfurt, Beschluss vom 28.10.1988 - 3 Ws 906/88, juris) und darauf hingewiesen, dass der Gefangene

ausweislich der von der Antragsgegnerin vorgelegten Kammerkarte durch seine Unterschrift bestätigt hat, bei Haftantritt ein Informationsheft „Info-Strafvollzug“ erhalten zu haben, in dem auf die Zweiwochenfrist des § 112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG hingewiesen wird. Im Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz ist die Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung im Hinblick auf die jedem Gefangenen zu erteilende allgemeine Belehrung nach § 5 Abs. 2 StVollzG nicht geboten; das bloße Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung führt - anders als nach § 44 Satz 2 StPO, der wegen der für Strafvollzugssachen vorgesehenen allgemeinen Belehrung nicht über § 120 Abs. 1 StVollzG ergänzend heranzuziehen ist - nicht dazu, dass die Versäumung einer Rechtsmittelfrist als unverschuldet anzusehen wäre (OLG Frankfurt a.a.O.; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 25.01.1990 - 1 Vollz (Ws) 10/89 -, ZfStrVo 1990,307; KG, Beschluss vom 15.03.2002 - 5 Ws 138/02, juris; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl. 2008, § 112 Rn. 3 m.w.N.; zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit s. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 05.08.2009 - 2 BvR 2365/08, BVerfGK 16, 114).